

Statuten IGOR (Interessengemeinschaft Ortsplanung Rheintal)

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen IGOR besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Der Zweck des Vereins:

IGOR ist eine breit abgestützte, koordinierte Interessengemeinschaft von engagierten Architekten und Planern aus dem St.Galler Rheintal, die sich für einen Lebensraum von hoher Qualität einsetzt.

Ziele des Vereins sind das Etablieren einer Baukultur im St. Galler Rheintal, der sorgfältige Umgang mit den gewachsenen Siedlungsstrukturen und dem baulichen Erbe, sowie die Förderung einer zukunftsorientierten Ortsplanung, die das Erscheinungsbild der Gemeinden stärkt und positiv beeinflusst.

Art. 3 Der Sitz des Vereins befindet sich in an der Rheinstrasse 6 in 9444 Diepoldsau.

Organisation

Art. 4 Die Organe des Vereins sind die Hauptversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

Art. 5 Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6 Die Mitgliedschaft steht Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben und die über einen Fachhochschul- oder Universitätsabschluss in den Fachbereichen Architektur, Landschaftsarchitektur, Raumplanung oder verwandten Fachgebieten verfügen. Alternativ

dazu sind Mitgliedschaften in folgenden Verbindungen/Vereinigungen ausreichend: BSA, SIA, SWB, REG A. Erfüllt ein Interessent die Bedingungen nicht, kann der Vorstand eine begründete Ausnahme für die Aufnahme empfehlen.

Art. 7 Der Verein besteht aus:

a) Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

b) Passivmitgliedern mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Art. 8 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Hauptversammlung festgesetzt. Passivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Aktivmitglieder. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Art. 9 Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand prüft die Gesuche neuer Mitglieder und entscheidet über die Aufnahme.

Art. 10 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) den Austritt. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahres muss jedoch bezahlt werden.

b) den Ausschluss. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein wiederholt (während zweier Jahren) nicht nachkommt. Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid zu Händen der Hauptversammlung innert 30 Tagen Beschwerde einlegen. Der Richter hat nicht das Recht, die Gründe für einen Ausschluss zu prüfen respektive anzufechten.

c) den Tod.

Art. 11 Mitglieder die im Namen von IGOR Aufträge für Dritte erfüllen, treten einen Anteil ihres Honorares an den Verein ab. Dieser Anteil wird im Honorarreglement festgelegt, welches durch die Hauptversammlung verabschiedet wird.

Hauptversammlung

Art. 12 Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins und wird vom Präsidenten/von der Präsidentin oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet

Art. 13 Die Hauptversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren;
- c) Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- d) Genehmigung der Berichte und des Protokolls der letzten Hauptversammlung; Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- e) Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisoren;
- f) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags;
- g) Aufnahme von neuen Mitgliedern;
- h) Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung;
- i) Verabschiedung von Reglementen

Art. 14 Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen. Die Einladung hat mindestens 20 Tage im Voraus zu erfolgen. Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Art. 15 Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 16 Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 17 Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Hauptversammlung aufnehmen.

Vorstand

Art. 18 Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung

- b) Leitung des Vereins
- c) Ergreifung aller nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen.
- d) Entscheidungen aller Fragen, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.
- e) Vertretung des Vereins gegen aussen.
- f) Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
- g) Kontrolle der Einhaltung der Statuten
- h) Verfassen von Reglementen
- i) Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie Buchführung

Art. 19 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Hauptversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 20 Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Arbeitsgruppen einsetzen, Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Art. 21 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 22 Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 23 Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Art. 24 Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Hauptversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Hauptversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

Auflösung

Art. 25 Die Auflösung des Vereins wird von der Hauptversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 3. Dezember 2018 in 9444 Diepoldsau angenommen.

Diepoldsau, den 3. Dezember 2018

Das Co-Präsidium

Dominik Hutter



Joshua Loher



Die Kassierin Alexandra Zoller



Der Aktuar Mike Föllmi



Der Beisitzer Thomas Hungerbühler

